

Abg. v. Eriegern: Der Abg. Arnest sprach aus, daß wenn wir den letzten Satz des §. 23 wegnehmen, es dann bloß bei dem bestehenden Rechte bliebe. Das kann ich keineswegs anerkennen. Wenn wir den letzten Satz wegnehmen, so wird die Streitfrage, deren Existenz ich theoretisch zugeben will, dahin entschieden, daß der Client kein Eigenthumsrecht an den Privatacten habe. Denn außerdem ließe es sich nicht rechtfertigen, daß die Verpflichtung zur Herausgabe, wie ohne den Nachsatz geschieht, nur von dem Willen der Advocaten abhängen würde. Es wird also, wenn man den Nachsatz wegläßt, den ersten Satz aber annimmt, entschieden, daß die Privatacten ihrem ganzen Inhalte nach Eigenthum des Advocaten seien. Uebrigens mache ich nur noch auf die Fälle besonders aufmerksam, wo der Client mit dem Advocaten wechseln will. In diesem Falle kann durch eine bloße Einsicht in die Privatacten dem Clienten durchaus nicht genügend gedient sein. Die Privatacten müssen dem neuen Sachwalter als Unterlagen für die Fortsetzung des Processus dienen, und dies ist ein Grund mehr, warum das Interesse des Clienten auf den Besitz der Privatacten überwiegt.

Abg. Dr. Hertel: Aus den Aeußerungen meines geehrten Freundes Rittner glaube ich, entnehmen zu müssen, daß er mein Schlußvotum über diese Bestimmung nicht richtig verstanden hat, und weil ein solches Mißverständnis auch sonst verwalten könnte, halte ich mich für verpflichtet, nochmals zu erklären, daß nach Erwägung der beiderseitigen Zweifels- und Entscheidungsgründe ich mich für Annahme des Entwurfs beim letzten Satze des vorliegenden Paragraphen ausgesprochen habe, mithin im Sinne der Majorität der Deputation. Der geehrte Abg. v. Welck hat vorhin meine Zweifelsgründe angegriffen und einiger Widerlegung gewürdigt. Wahrscheinlich hat er in dieser Beziehung andere Erfahrungen gemacht, als ich. Ich kann mich eines nähern Eingehens darauf enthalten, denn es kommt darauf nichts an, sobald man im Endresultate einverstanden ist, und in dieser Hinsicht waltet zwischen mir und dem Herrn v. Welck kein Zwiespalt ob.

Abg. Koch: Ich werde die Ansicht der Minorität nicht nochmals ausführlich vertheidigen, muß aber auch jetzt noch dabei stehen bleiben, daß das Interesse des Clienten vollständig gewahrt ist, wenn er jederzeit die Privatacten, sei es auf der Expedition des Sachwalters oder vor Gericht einsehen und die nöthigen Abschriften daraus erlangen kann. Dagegen kann ich das Interesse des Sachwalters durchaus nicht gewahrt finden, wenn er genöthigt ist, die Acten heraus zu geben. Es werden ihm dadurch für vorkommende Anfeindungen die Vertheidigungsmittel und überhaupt die Beweismittel entzogen, welche er braucht, um sich gegen Vertretungsansprüche sicher zu stellen. Meiner Meinung nach wäre es das Beste, es bliebe bei der bestehenden Praxis. Es liegt mir nun noch ob, Einiges gegen den

Abg. Seiler zu bemerken. Er hat meinen Vergleich zwischen dem Autor und dem Sachwalter, zwischen dem Manuscript des Autors und dem Concept des Sachwalters irrig aufgefaßt. Ich habe nicht gesagt, daß der Schriftsteller das Recht haben solle von dem Manuscripte weitem Gebrauch zu machen, ich habe ihm bloß das Recht zugesprochen, das Manuscript in seiner Hand zurückzubehalten, wenn er die Abschrift dem Buchhändler gegeben hat, und das Recht, das Concept zu behalten, habe ich auch für den Sachwalter in Anspruch genommen, weiter nichts. Der Abgeordnete hat ferner eine Bemerkung von mir in das Bericht des Trivialen gezogen. Ich will ihm nicht dahin folgen. Ich habe nur von den Bestandtheilen der Acten gesprochen, welche dem Advocaten nicht vergütet werden, und von diesem Gesichtspunkte aus war meine Behauptung gewiß begründet. Seine sonstigen Bemerkungen trafen bloß gewissenlose Advocaten. Zur Ehre des Sachwalterstandes aber glaube ich aussprechen zu dürfen, daß die gewissenlosen Advocaten die große Minderheit bilden, und daß wegen einer kleinen Zahl gewissenloser Advocaten nicht ein Mißtrauen gegen den Stand überhaupt gerechtfertigt ist. Dies geht Hand in Hand mit einer Bemerkung des Herrn Abg. Haberkorn. Auch ich habe als Advocat nie Worte verloren für Erlassung einer Advocatenordnung, andere Collegen haben es aber gethan, wenn auch nur ein kleiner Theil. Denen zu Liebe haben wir uns hier leider um Bestimmungen zu streiten, welche mehr oder weniger bloß gegen die gewissenlosen Sachwalter gerichtet sind, aber doch auch die gewissenhaften Sachwalter in ihrer freien Bewegung hemmen werden.

Präsident Dr. Haase: Ich glaube annehmen zu dürfen, daß die Debatte zum Schluß gediehen sei. Ich schlicße also die Debatte und gebe dem Referenten das Schlusswort.

Referent Abg. v. König: Ich halte mich für verpflichtet, zuvörderst auf die Anfrage des geehrten Abg. Eisenstück zu antworten, welche derselbe gestellt hat im Anschluß an die Anfrage des Herrn Abg. Rittner. Der erstgenannte Abgeordnete verlangt, wenn ich ihn richtig verstanden habe, zu wissen, was mit den Privatacten wird nach Verlauf von 10 oder beziehentlich 30 Jahren. Dies für alle Fälle vorauszusagen, was für ein Schicksal dergleichen Privatacten dann haben möchten, dürfte sehr schwer sein. Der Entwurf sagt bloß so viel, daß sie vernichtet werden können, der Herr Abgeordnete scheint eine Bestimmung zu wünschen, daß sie vernichtet werden müssen. Zu diesem Ziele zu gelangen und etwaigen Mißbrauch mit den Privatacten zu verhindern, dahin führt die Vorlage, denn es kann in Fällen, wo es in seinem Interesse liegt, der Auftraggeber oder dessen Rechtsnachfolger die Acten vom Sachwalter abfordern und sie dann vernichten. Von dieser Betrachtung ausgehend, wird der geehrte Abgeordnete Das, was er wünscht, erfüllt sehen, wenn er für den Entwurf stimmt. In der Hauptsache, meine geehrten Herren, ist